

Wollen Sie, dass folgender Gesetzesvorschlag verabschiedet wird:

## Landesgesetz zur Verminderung des Flugverkehrs

[Artikel 1]

1. Im Bewusstsein seiner regionalen und globalen Verantwortung sowie seiner besonderen geografischen Lage verzichtet das Land Südtirol darauf, durch eigene Dienststellen oder Einrichtungen, durch wie immer geartete Beteiligungen an Gesellschaften oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts oder durch die Gewährung von Förderungen an solche Gesellschaften oder Einrichtungen zum Bau, zur Instandhaltung oder zum Betrieb wie immer gearteter Anlagen, die der Abwicklung des Flugverkehrs dienen, und zur Durchführung von Dienstleistungen, die mit dem Flugverkehr zusammenhängen, beizutragen.
2. Gesellschaften und Einrichtungen, die zusätzlich zu Geschäften mit der in Absatz 1 bezeichneten Zielsetzung auch Unternehmungen anderer Art betreiben, dürfen Förderungen nur für Tätigkeiten in Anspruch nehmen, die sich nicht auf solche im Zusammenhang mit der Abwicklung des Flugverkehrs beziehen.
3. Bereits bestehende Beteiligungen des Landes Südtirol an Gesellschaften oder sonstigen Einrichtungen, welche Tätigkeiten mit der in Absatz 1 bezeichneten Zielsetzung zum Gegenstand haben, werden innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgegeben.

[Artikel 2]

1. Die Vorschriften des Artikels 1 beziehen sich nicht auf die Abwicklung des Flugverkehrs für Erfordernisse des Gesundheitswesens, des Zivilschutzes und der öffentlichen Sicherheit.

[Artikel 3]

Landesgesetze und Planungsinstrumente, deren Bestimmungen zu den in Artikel 1 vorgegebenen Grundsätzen im Widerspruch stehen, sind zu überarbeiten und innerhalb eines Jahres an diese anzupassen.

\*\*\*

## Bericht zum Gesetzesentwurf

„Landesgesetz zur Verminderung des Flugverkehrs“

In Anwendung des Landesgesetzes Nummer 11 vom 18. November 2005 („Volksbegehren und Volksabstimmung“) wird eine gesetzeseinführende Volksabstimmung zum Flugverkehr durchgeführt.

Da der Flugverkehr mehrere Problemfelder aufweist, deren Lösung über die Anwendung reinen Fachwissens hinausgeht, stellt sich eine Volksabstimmung als ein geeignetes politisches Instrument dar:

1. **Finanzierung.** Der Flugverkehr wird maßgeblich mit Steuergeldern finanziert
2. **Lokale Auswirkungen.** Die Bevölkerung kommt für die externen Kosten des Flugbetriebes auf (gesundheitliche Belastungen; Mehrkosten im Sanitätsbereich; Wertminderung von Immobilien).
3. **Globaler Aspekt.** Der Flugverkehr trägt maßgeblich zum Klimawandel bei.

Auch spielt die geografische Lage Bozens eine wichtige Rolle bei der Entscheidung für oder gegen eine Förderung des Flugverkehrs von Seiten des Landes Südtirol:

1. Durch seine Lage zwischen Bergen kann der Flughafen Bozen nur unter erschwerten Bedingungen angefliegen werden (**geografisch-technischer Aspekt**).
2. Das Einzugsgebiet des Bozner Flughafens ist unter Berücksichtigung der nahe gelegenen Flughäfen zu klein, um ein langfristiges Überleben des Flughafens zu sichern (**geografisch-ökonomischer Aspekt**).
3. Bozen liegt im Einflussbereich der „Alpenkonvention“, welche im Verkehrsprotokoll den Neu- und Ausbau Flughäfen im Alpenraum negativ beurteilt (**geografisch-staatsrechtlicher Aspekt**).

Eine landesweite Volksabstimmung für die Schließung des Flugplatzes wäre nicht zulässig, da dieser sich im Eigentum des Staates befindet. Sehr wohl kann aber ein von der Bevölkerung beschlossenes Landesgesetz vorsehen, dass das Land Südtirol jegliches Engagement für den Flugverkehr einstellt. Dies würde beispielsweise bedeuten:

- Aufgabe der direkten Beteiligung des Landes an der Flughafengesellschaft ABD und an der privaten Fluglinie Air Alps.
- Einstellung jener Mittel an die Südtiroler Transportstrukturen AG, welche für den Flugverkehr vorgesehen sind.
- Die Südtiroler Transportstrukturen AG würde vom Mehrheitseigentümer, dem Land Südtirol, angewiesen, ihre Beteiligungen an der Flughafengesellschaft ABD abzustoßen.

Durch das Einstellen der Unterstützung für den Flugverkehr entstehen dem Land Südtirol keine zusätzlichen Kosten im Sinne von Artikel 15.1 des Landesgesetzes Nummer 11 vom 18. November 2005. Auch durch den Abstoß von Beteiligungen dürften bei guter Verwaltungspraxis keine Kosten entstehen abgesehen von Veräußerungsverlusten, die aber keine Mehrausgaben im Sinne des Artikels 15.1. darstellen.